

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten <small>(Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränkes/einer Mahlzeit zwischen 5 und 23 Uhr)</small>	•	•	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars (o. ä.)			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <small>(Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)</small>	•	•	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltiger Getränke und Lebensmittel <small>(auch Mixgetränke)</small>			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Bier, Wein, Sekt o. ä. <small>(Ausnahme: Im Beisein der Eltern für 14- und 15-Jährige erlaubt)</small>		•	
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Kinobesuche nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ <small>(Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: Für „Filme ab 12 Jahren“ ist die Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person gestattet.)</small>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			



★ Ausnahmen siehe kleingedruckte Erklärung

- ▶ Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche
- ▶ Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt! Sie tragen die Verantwortung!
- ▶ Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!